



Abwasserbeseitigungssatzung

für die Stadt Herzberg am Harz

(in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 16.06.1993)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. §§ 148 und 149 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 16.04.1986 folgende Satzung - zuletzt geändert durch II. Nachtragssatzung vom 16.06.1993 - beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Öffentliche Abwasseranlage
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschlußzwang
§ 4	Benutzungszwang
§ 5	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
§ 6	Entwässerungsgenehmigung
§ 7	Entwässerungsantrag
Abschnitt II	Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen
§ 8	Anschlußkanal
§ 9	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 10	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 11	Sicherung gegen Rückstau
§ 12	Benutzungsbedingungen
§ 13	Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
Abschnitt III	Besondere Vorschriften für die dezentralen Abwasseranlagen
§ 14	Abwassersammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen
§ 15	Entleerungsmöglichkeit
§ 16	Einbringungsverbote
§ 17	Entleerung
Abschnitt IV	Schlußvorschriften
§ 18	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
§ 19	Anzeigepflichten
§ 20	Altanlagen
§ 21	Befreiungen
§ 22	Haftung
§ 23	Zwangsmittel
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	Beiträge, Gebühren und Erstattungen
§ 26	Übergangsregelung
§ 27	Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Abwasseranlagen

(1) Die Stadt Herzberg am Harz betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Hauskläranlagen und abflußlosen Gruben,

als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) und mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

(3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.

(5) Das Schmutzwasser aus der Ortschaft Scharzfeld wird vom Abwasserverband Großraum Bad Lauterberg abgeleitet und in der Kläranlage des Verbandes in der Ortschaft Scharzfeld gereinigt. Das Schmutzwasser aus dem Ortsteil Rhumequelle wird vom Abwasserverband Eller-Rhume abgeleitet und in der Kläranlage des Verbandes in Rhumspringe gereinigt.

Die Stadt Herzberg am Harz ist Mitglied dieser beiden Abwasserverbände.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(3) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutz- und Niederschlagswasser endet mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

(4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (z.B. Hausanschlußleitungen).

(5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlußzwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, daß Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

(3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, ist der Anschluß binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.

(6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(7) Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlußzwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb dreier Monate nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlußzwanges vorzunehmen.

§ 4 Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

(2) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit dieses schadlos möglich ist.

§ 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,

1. soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und

2. wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der Stadt gestellt werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Natur
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Ein Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Haus-Nr.
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 8 Anschlußkanal

(1) Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassersammler) zu haben. Für jeden Anschluß ist ein Revisionsschacht einzubauen. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Die Stadt läßt den Anschlußkanal/die Anschlußkanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Stadt hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den jeweils gültigen Abwassernormen, insbesondere den technischen Baubestimmungen "Grundstücksentwässerungsanlagen" - DIN 1986 - herzustellen und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 12 Benutzungsbedingungen

(1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagskanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 12 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen, oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| a) Temperatur: | 35 °C |
| b) pH-Wert | 6,5 - 10 |
| c) Absetzbare Stoffe +) | 10 ml/l*) nach 0,5 Std. Absetzzeit |

2. Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|------------------------|---|
| a) direkt abscheidbar: | DIN1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten |
|------------------------|---|

- | | |
|---|---------|
| b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18): ++) | 20 mg/l |
|---|---------|

4. Organische Lösemittel
 halogenierte Kohlenwasserstoffe
 (berechnet als organisch gebundenes
 Halogen) 5 mg/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen	(As)	1	mg/l
b) Blei +++)	(Pb)	2	mg/l
c) Cadmium +++)	(Cd)	0,5	mg/l
d) Chrom 6wertig	(Cr)	0,5	mg/l
e) Chrom +++)	(Cr)	3	mg/l
f) Kupfer +++)	(Cu)	2	mg/l
g) Nickel +++)	(Ni)	3	mg/l
h) Quecksilber +++)	(Hg)	0,05	mg/l
i) Selen	(Se)	1	mg/l
j) Zink	(Zn)	5	mg/l
k) Zinn	(Sn)	5	mg/l
l) Cobalt	(Co)	5	mg/l
m) Silber	(Ag)	2	mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) (NH ₃)	200	mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1	mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20	mg/l
d) Fluorid	(F)	60	mg/l
e) Nitrit ++++)	(NO ₂)	20	mg/l
f) Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
g) Sulfid	(S)	2	mg/l

7. Organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige
 Phenole/als C₆H₅OH) 100 mg/l

b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

-
- +) Nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: (*) zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.
 - ++) Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist.
 - +++)
 - Bei landwirtschaftlicher Nutzung des Klärschlammes, die bei günstiger Lage des Absatzgebietes im Sinne des Recycling das beste Verfahren der Schlammabeseitigung darstellt, sind die einschlägigen Merkblätter zu beachten und ggf. die Schwermetallfrachten der Einleitung zu begrenzen (siehe auch Klärschlammverordnung).
 - ++++) falls größere Frachten anfallen.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z.B. Natriumsulfid,
Eisen-II-Sulfat: Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

(9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

(10) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die dem Stand der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(11) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflußmengen überschritten werden.

(12) Ist zu erkennen, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 - 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 13

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung des Standes der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Die Einleitungswerte gem. § 12 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(3) Die in Vorbereitungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

(4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Die Stadt kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14 Abwassersammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen (abflußlose Sammelgruben) für Fäkalien und sonstiges Abwasser sind absolut wasserdicht herzustellen und so ausreichend zu bemessen, daß bei einer jährlich zweimaligen Abfuhr des Inhalts keine Überfüllung möglich ist.

(2) Sofern Grundstücksabwasser in Gewässer oder Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden, weil noch kein Kanalanschluß möglich ist, muß das Schmutzwasser in Grundstückskläranlagen gereinigt werden, die den technischen Vorschriften über Kleinkläranlagen der DIN 4261 entsprechen.

(3) Die Genehmigung für die Herstellung von Abwassersammelgruben und Grundstückskläranlagen wird nur widerruflich erteilt. Die Genehmigung ersetzt nicht eine erforderliche Erlaubnis nach dem Niedersächsischen Wassergesetz.

(4) Die Genehmigung für die Herstellung von dichten Abortgruben wird in Ausnahmefällen nur widerruflich erteilt.

(5) Die Benutzung von Kläranlagen, dichten Abortgruben und Versickerungen ist einzustellen, wenn

1. die Möglichkeit besteht, die Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen oder
2. die Einrichtung zu begründeten Beschwerden Anlaß gibt.

(6) Nicht mehr benutzte Kleinkläranlagen, Abortanlagen und Versickerungen sind unverzüglich zu entfernen, soweit das nicht möglich ist, ordnungsgemäß zu räumen. Die wasserdichte Sohle ist zu durchstoßen und die Grube zu verfüllen.

(7) Anlage und Betrieb von Versickerungen sind in der Wasserschutzzone I und II verboten. In der Schutzzone III ist für die Anlage von Versickerungen eine Erlaubnis nach dem Niedersächsischen Wassergesetz erforderlich. Die Begrenzung der Wasserschutzgebiete ist auf der beim Landkreis Osterode am Harz - Untere Wasserbehörde - oder beim Wasserwirtschaftsamt Göttingen ausliegenden Übersichtskarte zu ersehen.

§ 15 Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 16 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 12 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingebracht werden. § 12 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 17 Entleerung

(1) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen werden von der Stadt regelmäßig entleert. Die Stadt kann diese Arbeiten durch Dritte vornehmen lassen. Das anfallende Abwasser (Fäkal-schlamm) wird nach Wahl der Stadt einer Behandlungsanlage oder der landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.

(2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

Abflußlose Sammelgruben werden mindestens zweimal jährlich geleert. Bei Bedarf ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Grundstückskleinkläranlagen werden zweimal jährlich entschlammt.

(3) Die Stadt gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlußvorschriften

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 19 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal und an der dezentralen (privaten) Abwasseranlage unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluß.

§ 21 Befreiungen

(1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 22 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Stadt verursacht worden sind. In gleichem Umfange hat er die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 23 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i.V.m. dem sechsten Teil des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nieders. GVBl. S. 347) ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
3. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 7 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
6. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 10 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. §§ 12, 16 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht, wenn dieser Verstoß in den letzten drei zurückliegenden Jahren mehr als viermal festgestellt worden ist;
10. § 13 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
11. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
12. § 17 Abs. 3 die Entleerung behindert;
13. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
14. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 25 Beiträge, Gebühren und Erstattungen

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Aufwendungen der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage werden Erstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(3) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 26 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.04.1986 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 27.11.1974 i.d.F. des I. Nachtrages vom 10.10.1978 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 16.04.1986

gez. Schüttenhelm
(Bürgermeister)

(LS)

gez. Müller
(Stadtdirektor)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 20, ausgegeben am 30.04.1986, 15. Jahrgang, S. 194 - 216, und rückwirkend am 01.04.1986 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 30.04.1991 wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 18, ausgegeben am 22.05.1991, 20. Jahrgang, S. 204 - 205, und ist rückwirkend zum **01.01.1989** in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 16.06.1993 wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 27, ausgegeben am 01.07.1993, 22. Jahrgang, S. 311, und hat den I. Nachtrag vom 30.04.1991 rückwirkend zum **01.04.1986** in Kraft gesetzt.